

Patriarch Fulcher am 20. November 1157 starb³⁷. Aber man wird die Zeit vor der Europareise des Patriarchen sicher ausklammern dürfen, denn keine der beiden Seiten hätte vor der päpstlichen Endentscheidung eine derart weitgehende Konzession gemacht.

Zwar könnten die Schriftstücke theoretisch noch an der Kurie in Benevent aufgesetzt und ausgefertigt worden sein, denn der Ordensmeister Raimund von Puy war dort auch persönlich anwesend³⁸. Aber sinnvoller war es natürlich, die Generallösung der Frage auf einer Synode im Osten vorzunehmen. Als am Himmelfahrtstag des Jahres 1156 die Ölbergkanoniker dem Hl. Grab die Speisung verweigerten, war der Patriarch noch in Europa³⁹. Am 7. Juni 1156 war die Gesandtschaft zurück, denn damals bezeugte einer der Teilnehmer, der Bischof Friedrich von Akkon, RRH n° 321. Als der gerade zurückgekehrte Patriarch sein Strafgericht über die Ölbergkanoniker hielt, tat er dies in *episcoporum et personarum sed et cleri et plebis plenario conventu*, und als Teilnehmer werden genannt drei Erzbischöfe, acht Bischöfe, fünf Äbte und drei Prioren, denen der des Ölbergs und vermutlich auch der des Hl. Grabes noch zuzurechnen sind. So viel Prominenz bot man natürlich der Ölbergkanoniker wegen nicht auf, sondern es handelt sich um eine Reichssynode, auf der auch über die Ölbergkanoniker verhandelt wurde, die aber vornehmlich dazu gedient haben muß, die päpstlichen Entscheidungen, zu denen auch die endgültige Regelung der dornigen Frage des Verhältnisses des Bistümer Bethlehem und Askalon gehört haben dürfte, zu publizieren und auszuführen. Man muß also davon ausgehen, daß die Briefe erst nach der Rückkehr der Gesandtschaft, zwischen Himmelfahrt 1156 und dem 20. November 1157, ausgefertigt wurden.

37) RRH n° 267. Wilhelm von Tyrus (wie Anm. 3) XVIII.19, S. 838.

38) Caffaro, *Annali Genovesi* (wie Anm. 27) I S. 43. Delaville Le Roulx, *Hospitaliers* (wie Anm. 17) S. 57–61 hat Zweifel daran geäußert, weil RRH n° 327 von 1157 die Anwesenheit Raimunds im Osten voraussetzt, dieser aber ab April 1157 bis zu DF.I.228 vom 25. Oktober 1158 in Europa nachzuweisen ist. Das ist aber nicht unmöglich, wenn RRH n° 327 aus dem Jahresanfang stammt und Raimund eine frühe Abfahrt nach Europa nahm. Erst recht nicht tragfähig ist die Annahme von Delaville Le Roulx a.a.O., wegen eines so kurzen Aufenthaltes wäre Raimund nicht in den Osten zurückgegangen. Natürlich mußte er zurück, um die päpstliche Entscheidung für das Hl. Land zu realisieren, dann mußte er nach Europa zurück, um dort auf ihre Ausführung zu achten.

39) RRH n° 323. Daß er in Rom gewesen wäre, ist in dem Stück natürlich ein *lapsus calami*, denn dorthin kehrte die Kurie erst im November 1156 zurück (JL 10209).